

**Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der
Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach
vom 04. April 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 07. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach vom 04. April 2023 wird wie folgt geändert:

§1

1. § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§2

Diese Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautenbach, den 07. Mai 2024



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 07. Mai 2024



Thomas Krechtler
Bürgermeister